

## Wintermaßnahmen zum Schutz der Wasserleitungen und Wasserzähler

Gemäß § 9 Abs. 4 der allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kriftel in der derzeit gültigen Fassung haben alle Wasserabnehmerinnen und Wasserabnehmer während der kalten Jahreszeit auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Es wird immer wieder festgestellt, dass die allgemeinen Grundsätze zum Schutz der Wasserleitungen und Wassermesser vor Frostgefahr nicht oder nicht ausreichend beachtet werden. Wir machen deshalb darauf aufmerksam, dass die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für eventuelle Schäden an den Wasseranschlussleitungen kostenpflichtig sind und bitten alle Bürgerinnen und Bürger, die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

### 1. Vorbereitungsmaßnahmen

- 1.1 Mit Eintritt der kalten Jahreszeit sind in den Kellern und in der Nähe von Wasserleitungen und Wasserzählern Türen und Fenster stets geschlossen zu halten. Es ist darauf zu achten, dass beschädigte Fensterscheiben und schlecht schließende Kellertüren fachgerecht instandgesetzt werden.
- 1.2 Wasserzähler und freiliegende Rohre in frostgefährdeten Räumen sind mit wasserabweisenden Isolierstoffen zu umhüllen. Hierzu können Kork, Glaswolle, Sägewolle, Holzwolle, Torfmull oder Säcke benutzt werden.
- 1.3 Wasserzählerschächte im Freien sind dicht abzudecken, mit Stroh auszufüllen oder auch mit einem hölzernen Zwischenboden zu versehen. Die leichte Bedienung der Absperrhähne und Wasserzähler darf dadurch nicht behindert werden.

### 2. Maßnahmen bei strengem Frost

- 2.1 Bei starkem Frost sind Türen und Fenster in Kellern und in der Nähe von Wasserleitungen und Wasserzählern zusätzlich abzudichten. Zur Abdeckung von Flächen können Strohmatten, Säcke und Pappe verwendet werden. Spalten und Ritze sind durch Wülste mit Stroh- oder Altpapierfüllung abzudichten.
- 2.2 Bei längerer Abwesenheit wird empfohlen, Hauptabsperrhähne zu schließen; Stockwerkswasserleitungen sollten entleert werden. Bezeichnungsschilder an den Absperrhähnen erleichtern ihre Auffindbarkeit. Alle Zapfstellen sind kurz zu öffnen und nach dem Entleeren der Steiggestänge sofort wieder zu schließen. Auch im Kellergeschoss sind notfalls Leitungen bis zum Hauptsperrhahn zu entleeren.

- 2.3 Bei der Wiederinbetriebnahme der Hausinnenleitungen ist das Wasser langsam nachfließen zu lassen; dabei sind höchstgelegene Zapfstellen zu entlüften und die Leerlaufhähne zu schließen.
- 2.4 Eingefrorene Innenleitungen nicht mit Lötlampen oder offenem Feuer auftauen. Es sind Fachleute heranzuziehen, damit das Auftauen an der richtigen Stelle begonnen wird.
- 2.5 Frostschäden an Hausanschlussleitungen und an Wasserzählern beseitigen nur die Gemeinde Kriftel.

65830 Kriftel, 28. November 2025

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

Martin Mohr  
Erster Beigeordneter